

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 1102

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 1102, Rn. X

BGH 2 ARs 449/09 (2 AR 278/09) - Beschluss vom 21. Oktober 2009 (AG Tuttlingen/AG Tiergarten)

Zurückgewiesener Verbindungsantrag des Angeschuldigten (erforderliche Anträge der Staatsanwaltschaften).

§ 13 Abs. 2 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Der BGH kann nicht gemäß § 13 Abs. 2 StPO auf den Antrag des Angeschuldigten über eine Verbindung entscheiden, wenn dahingehende übereinstimmende Verbindungsanträge der beteiligten Staatsanwaltschaften fehlen.

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeschuldigten, das bei dem Amtsgericht - Schöffengericht - Tuttlingen zum Az.: 1 Ls 14 Js 19221/08 anhängige Verfahren zu dem beim Amtsgericht - Schöffengericht - Tiergarten anhängigen Verfahren 283-37/08 (6 OP Js 585/08 StA Berlin) zu verbinden, wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft Rottweil hat gegen den Angeschuldigten beim Amtsgericht - Schöffengericht - Tuttlingen 1
Anklage erhoben, die Staatsanwaltschaft Berlin beim Amtsgericht - Schöffengericht - Tiergarten. Der Angeschuldigte
trägt vor, beide Verfahren befänden sich noch im Zwischenverfahren. Die beteiligten Gerichte seien - "soweit bisher
ersichtlich" - abgabewillig (Amtsgericht Tuttlingen) bzw. übernahmewillig und verbindungsbereit (Amtsgericht
Tiergarten).

Auch die Staatsanwaltschaft Rottweil sei bereit, an einer solchen Verfahrensweise mitzuwirken. Die 2
Staatsanwaltschaft Berlin habe sich indes zu einer Verbindung der Verfahren bei dem Amtsgericht Tiergarten bisher
nicht verhalten. Der Angeschuldigte beantragt gemäß § 13 Abs. 2 StPO, das beim Amtsgericht Tuttlingen anhängige
Verfahren zu dem beim Amtsgericht Tiergarten anhängigen Verfahren zu verbinden.

Dieser Antrag hat keinen Erfolg. 3

Der Generalbundesanwalt hat insoweit ausgeführt: 4

"Dem Bundesgerichtshof als gemeinschaftlichem oberem Gericht ist eine Entscheidung verwehrt, weil die beteiligten 5
Staatsanwaltschaften keinen übereinstimmenden Antrag auf eine Verfahrensverbindung gestellt haben.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StPO können mehrere zusammenhängende Strafsachen, die bei verschiedenen Gerichten 6
anhängig gemacht worden sind, durch Vereinbarung der Gerichte miteinander verbunden werden. Der Vereinbarung
müssen entsprechende Anträge der beteiligten Staatsanwaltschaften vorausgehen, das heißt, die
Staatsanwaltschaften müssen sich über die Verbindung einig sein. Erst wenn eine solche Vereinbarung der beteiligten
Gerichte nicht zustande kommt, entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das
gemeinschaftliche obere Gericht (vgl. BGHSt 21, 247). Diese Voraussetzungen für eine Verbindung sind hier nicht
gegeben. Nach dem Vorbringen des Antragstellers haben die Staatsanwaltschaften Berlin und Rottweil bisher noch
keine übereinstimmenden Anträge zur Verfahrensverbindung gestellt. Das gemeinschaftliche obere Gericht kann aber
nur die Vereinbarung der Gerichte ersetzen, bei denen die Verfahren anhängig sind, nicht aber die Übereinstimmung
der zuständigen Staatsanwaltschaften (vgl. Senatsbeschluss vom 4. März 2005 - 2 ARs 386/04)."

Dem tritt der Senat bei. 7